

§ 431 ASVG Angelobung der Versicherungsvertreter/innen

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2026

1. (1) Die Obmänner/Obfrauen und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden der Hauptversammlung sowie der Landesstellenausschüsse und ihre Stellvertreter/innen sind von der Aufsichtsbehörde anzugeloben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten nach § 424 hinzuweisen.
2. (2) Für die übrigen Versicherungsvertreter/innen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass diese
 1. 1. im Verwaltungsrat vom Obmann/von der Obfrau,
 2. 2. in der Hauptversammlung vom/von der Vorsitzenden der Hauptversammlung,
 3. 3. in den Landesstellenausschüssen vom/von der Vorsitzenden des Landesstellenausschusses bzw. vom vorläufigen Verwalter/von der vorläufigen Verwalterin anzugeloben sind.

In Kraft seit 20.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at